

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der**

Spielkartenfabrik Altenburg GmbH  
Leipziger Straße 7  
04600 Altenburg / Thüringen.

### **A. Vertragsabschluss**

#### **§ 1 Geltungsbereich, abweichende Bedingungen und Form**

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Bedingungen) gelten für alle Lieferungen von der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH (nachfolgend genannt „Spielkarte“) an Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Vertragsschlussangebote von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden nicht statt. Der Kunde bestätigt mit Abgabe seines Angebots ausdrücklich, Unternehmer und kein Verbraucher zu sein und in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln.
- (2) Soweit in diesen Bedingungen nur von dem Kunden gesprochen wird, gilt die entsprechende Regelung sowohl für Groß- als auch Einzelhändler.
- (3) Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (4) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zu. Diese Zustimmungserklärung bedarf mindestens der Textform. Dieses Zustimmungserfordernis gilt beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Wir betrachten eine Annahme der bestellten Leistungen durch den Kunden als die nachträgliche Anerkennung der hier genannten Bedingungen, auch wenn der Kunde diesen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Bestellung auf andere Bedingungen hingewiesen hat.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein der Textform entsprechender Vertrag bzw. Bestätigung von uns maßgeblich.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie sind stets eine unverbindliche Offerte zur Abgabe eines auf einen Vertragsabschluss mit uns gerichteten Angebotes. Das gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot gemäß § 145 BGB. Sofern sich aus der Bestellung im Einzelfall nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung per E-Mail, Telefax oder Briefpost) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Die Bestätigung des Eingangs der elektronischen oder schriftlichen Bestellung stellt ebenso wenig wie die telefonische oder mündliche Entgegennahme der Bestellung eine rechtsgeschäftliche Annahme des Angebotes dar.
- (4) Genannte Preise gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn das Angebot des Kunden auf Vertragsabschluss von uns mindestens in Textform angenommen worden ist. Von uns etwa versandte oder herausgegebene Preislisten sind stets unverbindlich. Sonderarbeiten bedingen einen Preisaufschlag.

#### **§ 3 Gewerbliche Schutzrechte, Marken, Geheimhaltung, Verletzung von geistigem Eigentum - Entwürfe, Werkzeuge, Druckunterlagen und elektronische Daten**

- (1) Druckunterlagen, die von uns gefertigt werden oder von dem Kunden auf Grundlage unserer Spielkartenbilder gefertigt werden, bleiben unser körperliches und geistiges Eigentum. Gewerbliche Schutzrechte hieran stehen ausschließlich uns zu. Die Entwürfe dürfen weder nachgeahmt werden, noch darf das gelieferte Erzeugnis vervielfältigt oder einem Dritten zur gewerblichen Nachahmung oder Vervielfältigung ausgehändigt werden.
- (2) Reicht der Kunde eigene Daten bei uns ein und findet eine nicht nur unwesentliche Bearbeitung des übergebenen Werkes durch uns statt, so werden wir gemäß §§ 7, 8 UrhG Urheber bzw. Miturheber des erstellten Werkes. Eine Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

- (3) Wird dem Kunden als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckfreifeerklärung (sogenannte Druckfreigabe) vorgelegt oder legt der Kunde dem Auftrag Vorlagen (z. B. Computerausdruck, Digital Proof etc.) zugrunde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren (Gerätekalibrierung, Druckkennlinie etc.) bedingt sind. Sollte eine hinsichtlich der farblichen Ausführung verbindliche Vorlage gewünscht werden, muss vom Kunde ein zusätzlicher kostenpflichtiger Andruck in Auftrag gegeben werden.
- (4) Korrekturabzüge sind vom Kunden auf Satz-, Stand- und sonstige Fehler zu prüfen und an den Auftragnehmer als Druckfreigabe zurück zu senden. Die vom Kunden druckreif erklärten Korrekturvorgaben (Andrucke, Blaupausen, Proofs etc.) gelten für uns als verbindlich und entbinden uns von weiteren Prüfungen. Reproduktionsarbeiten, Stanzwerkzeuge und Klischees werden zu Selbstkosten berechnet. Lithographien, Druckplatten, Werkzeuge aller Art (z.B. Stanzwerkzeuge, Spritzgusswerkzeuge, Klischees), digitale Druckdaten und Filme bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde finanziell zu deren Erstellung beigetragen hat.
- (5) Die Vervielfältigung zur Verfügung gestellter Arbeitsergebnisse unseres Hauses bedarf stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle der Vervielfältigung durch den Kunden geschieht diese allein auf dessen Risiko. Insbesondere haften wir nicht für die eventuelle Verletzung fremder Urheberrechte.
- (6) Vom Kunden eingesandte Unterlagen werden von uns unversichert auf Gefahr des Kunden und ohne dass wir eine Haftung hierfür übernehmen, zwei Jahre aufbewahrt. Danach werden die Unterlagen ohne vorherige Information des Kunden vernichtet.
- (7) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – wie z. B. Kalkulationen, Produktbeschreibungen, Berechnungen, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben und gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags; es sei denn, wir erteilen dem Kunden eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir
- (8) das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 2 annehmen sind diese Unterlagen an uns unverzüglich zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (9) Vertrauliche Informationen dürfen nur für die in einer Vertraulichkeitsvereinbarung schriftlich bestimmten Zwecke und nicht ohne vorherige Zustimmung von uns verwendet werden. Solche Informationen dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu verhindern.
- (10) Der Kunde ist nicht berechtigt, Marken oder sonstige Kennzeichen von Spielkarte an den Waren zu verändern oder von den Waren, der Verpackung oder der Werbung zu entfernen. Die Kennzeichen dürfen außer zur handelsüblichen Bewerbung auf Webseiten des Kunden in anderen Medien als den durch uns bereitgestellten nur nach vorheriger Absprache und mit unserer Einwilligung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Benutzung im Internet, z. B. als Domain-Name oder in sozialen Netzwerken.

#### **§ 4 Haftungsfreistellung, Zustimmung des Kunden zur Nutzung als Referenz**

Der Kunde erklärt gegenüber Spielkarte, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen sein geistiges Eigentum sind. Er steht dafür ein, dass sein Werk weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzt und er über die ihm an den eingereichten Werken zustehenden Rechte noch nicht in einer die Spielkarte ausschließenden Weise anderweitig verfügt hat. Die Spielkarte behalten uns vor, für Archivierungszwecke und eigene Werbung einige Muster mit zu produzieren und diese in unseren Werbemedien abzubilden, auf Messen auszustellen bzw. als Qualitätsmuster weiterzureichen. Vom Nachweis der Verwendung dieser Musterstücke ist die Spielkarte entbunden.

#### **B. Lieferbedingungen**

##### **§ 1 Art der Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Lieferfrist, Lieferverzug**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alles sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- (2) Sofern der Kunde es ausdrücklich verlangt, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (3) Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht unsere Anzeige, dass die Ware versandbereit ist, dem Versand gleich.
- (4) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit der Ausführung der Lieferung bestimmten Dritten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.
- (5) Liefertermine oder Fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich bei von uns angegebenen Lieferzeiten stets nur um ungefähre Angaben.
- (6) Wenn Lieferfristen verbindlich vereinbart sind, beginnen diese erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages notwendigen kaufmännischen und technischen Unterlagen unserer Kunden bzw. nach Freigabe der Muster und Entwürfe durch den Kunden, je nach dem, was später eintritt und wenn der Kunde seine Verpflichtungen, wie z. B. Anzahlung des vereinbarten Preises, Eröffnung erforderlicher Akkreditive, etc. rechtzeitig erfüllt hat.
- (7) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Lieferverzögerung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn Druckgenehmigungen durch unseren Kunden verspätet erteilt werden oder wenn Ereignisse eintreten, die auf die Fertigung, Verpackung oder den Transport der Ware Einfluss haben, soweit sie außerhalb

unserer Sphäre liegen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Zulieferer eintreten und auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

- (8) Sollten Teile der bestellten Waren nicht oder nicht sofort lieferbar sein, so sind wir dazu berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (9) Ist die Leistung auch innerhalb der verlängerten Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.  
Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer,
- wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben,
  - wenn weder wir noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder
  - wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (10) Der Eintritt eines Lieferverzuges durch uns bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir hiernach in Lieferverzug, kann der Händler pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Händler gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (11) Wird die Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Miss- oder Minderernten, Pandemien und Epidemien, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen anderweitiger Kontrollstellen, Streiks, oder ähnliche von uns nicht zu vertretende Umstände, auch bei unseren Lieferanten, unmöglich oder übermäßig erschwert, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Im Falle von Pandemien und Epidemien gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits eingetreten waren, sofern deren konkrete Auswirkungen auf den Vertrag bei Vertragsschluss weder bekannt noch konkret absehbar waren. Wir werden den Händler über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich unterrichten.  
Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an oder ist es einem der Vertragspartner anderweitig aufgrund der Dauer der Behinderung unzumutbar, am Vertrag festzuhalten, ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir dem Händler einen etwaigen gezahlten Kaufpreis zurückerstatten.
- (12) Die Rechte des Kunden nach § 2 der Bedingungen (Mängelansprüche, Rügepflichten) und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder der Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- (13) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere, aber nicht abschließend Lagerkosten und Kosten des Rücktransports) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.  
Wir berechnen hierfür eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,20 EUR pro Kalendertag und Paletteneinheit, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.  
Im Fall der endgültigen und unberechtigten Annahmeverweigerung berechnen wir eine am Wert des Auftragsvolumens orientierte Entschädigung in Höhe von 5 % des Netto-Warenwerts.
- (14) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Händler bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## **§ 2 Mängel, Prüfungs- und Rügepflichten**

- (1) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen weiterhin voraus, dass dieser den nachfolgend beschriebenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung durch uns zu untersuchen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein offensichtlicher Mangel, so hat der Kunde den Mangel unverzüglich nach Entdeckung bei uns anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von (sechs) 6 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb gleicher Frist nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens in Textform und unter Beschreibung oder Beilage des mangelhaften Teils erfolgen. Erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen hat der Kunde bereits vorab zusätzlich dem Transporteur gegenüber bei Ablieferung der Ware zu rügen.
- (3) Unterlässt der Kunde eine ordnungs- und fristgemäße Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt zur Erhaltung der Rechte des Kunden.
- (4) Mehr- oder Minderanfertigungen gegenüber der bestellten Menge in handelsüblichem Umfang bleiben aus drucktechnischen Gründen vorbehalten und sind kein Grund zur Reklamation, es sei denn, eine bestimmte Mindest- oder Höchstmenge ist bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
- (5) Geringe, technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts und des äußeren Erscheinungsbildes stellen keine Mängel dar.
- (6) Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, Angaben in Sicherheitsdatenblättern, Angaben zur Verwendbarkeit der Waren und Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen.

## **§ 3 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält; das ist insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises der Fall. Haben wir bei Auslieferung der Ware bereits den vollständigen Kaufpreis erhalten, geht das Eigentum mit Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware zu unterrichten und sämtliche für die Weiterverfolgung unserer Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Dies gilt auch für jeden anderen Fall einer Beeinträchtigung unseres Vorbehaltseigentums durch sonstige Maßnahmen Dritter. Im Falle einer Klageerhebung durch uns gemäß § 771 ZPO haftet uns der Kunde für die uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit eine Kostenerstattung von Dritten nicht zu erlangen ist.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, nicht jedoch, diese zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Im Falle der Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstigen entgeltlichen Weitergabe der Vorbehaltsware an Dritte tritt der Kunde schon jetzt bis zur Erfüllung unserer gesamten Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderungen gegen seinen Kunden zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt jedoch bis zu unserem Widerruf ermächtigt, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Von unserem Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, werden wir solange nicht Gebrauch machen, solange der Kunde weder Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt hat, noch seine Zahlungen eingestellt hat, noch uns gegenüber Zahlungsrückstände bestehen oder der Kunde sich in Verzug befindet. Der Kunde verpflichtet sich, uns sämtliche zur Forderungsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir im Verhältnis des Fakturawertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neu gebildeten Sache Miteigentum an dieser. Die neue Sache gilt damit als Vorbehaltsware.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung ohne gegebenenfalls abzuführende Umsatzsteuer unsere Ansprüche gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % , so verpflichten wir uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden anteilmäßig freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und getrennt von anderen Waren in angemessenen temperierten und trockenen Räumen zu lagern sowie auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Der Kunde ist bei Waren, die einer regelmäßigen Wartung oder Inspektion unterliegen, nach diesen Bestimmungen verpflichtet, Wartungen und / oder Inspektionen rechtzeitig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

#### C. Gewährleistung

##### § 1 Gewährleistungsfrist

Der Verkauf von Gebraucht- oder Vorführware erfolgt stets unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei Neuware beträgt unsere Gewährleistungsfrist, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, ein Jahr. Die Beschränkung der Gewährleistungsfrist gilt nur, soweit uns nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist sowie im Falle von uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden. Darüber hinaus bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ebenfalls unberührt.

##### § 2 Nacherfüllung

- (1) Soweit wir gewährleistungspflichtig sind, haben wir das Recht, nach unserer Wahl zunächst Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verzögert sie sich unangemessen aus Gründen, die von uns zu vertreten sind oder ist die Nacherfüllung dem Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde sich diejenigen Vorteile anrechnen zu lassen, die er durch den Gebrauch der Ware erlangt hat. Der Gebrauchsvorteil wird hierbei unter Berücksichtigung der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware anteilig für die Zeit der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden auf der Grundlage des vereinbarten Kaufpreises berechnet. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Gebrauchsvorteil nachzuweisen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder den Zutritt zur beanstandeten Ware in den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des § 3 Schadensersatzansprüche und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (4) Wird die von uns gelieferte Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne der §§ 474 ff. BGB, so bleiben die Rechte des Kunden aus den §§ 478, 479 BGB von den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt, es sei denn, der Kunde ist entgegen § 377 HGB seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nicht nachgekommen.

##### § 3 Schadensersatzansprüche

Soweit vom Kunden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Behördliche Beanstandungen, Anhörungsschreiben und sonstige relevante behördliche Korrespondenz, die unsere Produkte betreffen, sind uns unverzüglich zuzuleiten, damit eine Bearbeitung unsererseits übernommen werden kann. Gegebenenfalls negative Rechtsfolgen, die aus behördlichen Vorgängen resultieren, die uns nicht unverzüglich zugeleitet wurden, sind vom Kunden selbst zu tragen. Insoweit bestehen keinerlei Ersatzansprüche.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **§ 4 Rücksendung**

- (1) Reklamationen haben grundsätzlich durch Rücksendung der Ware frei Haus an uns zu erfolgen.
- (2) Stellt sich nach unserer Prüfung heraus, dass Gewährleistungsansprüche zu Unrecht geltend gemacht wurden, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Wir behalten uns weiterhin vor, bei Rücklieferungen und Funktionsprüfungen ohne Gewährleistungsanspruch den Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.

#### **D. Zahlungsbedingungen**

##### **§ 1 Zahlung**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der Kosten für Transport und Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Rechnungen sind sofort fällig und gemäß nachstehender Regelungen zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit.
- (3) Bei Sonderanfertigungen: Wir behalten uns das Recht vor, gegen Nachnahme zu liefern oder Vorauskasse zu fordern.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Konto zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich für den jeweils bestätigten Auftrag mindestens in Textform vereinbart ist und begründet keinen Aufschub der Fälligkeit.
- (7) Allfällige Zölle, Steuern, Abgaben aller Art, die außerhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Kunde oder hat er gegen entsprechenden Nachweis an uns zurückzuerstatten, falls wir hierfür vorleistungspflichtig geworden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgelegt wird, hat der Kunde sämtliche Bankspesen, wie sie im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, usw. anfallen, zu übernehmen.
- (8) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur dann möglich, wenn etwaige Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

##### **§ 2 Zahlungsverzug**

- (1) Mit Ablauf der unter § 1 Zahlung bestimmten oder einer anderweitig vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne jede weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (2) Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt oder gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir zur Ausführung noch vorliegender Aufträge nicht verpflichtet. Außerdem steht uns das Recht zu, Vorauszahlungen für bereits gefertigte/teilgefertigte Ware zu verlangen.

E. Allgemeines

**§ 1 Inlandsgeschäft, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

- (1) Die von uns gelieferte Ware ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für den Gebrauch und Verbleib im Inland bestimmt. Bei Ausfuhr der Ware hat der Kunde sich selbständig um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bemühen.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 04600 Altenburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus Anlass des Vertragsschlusses entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ist Altenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- (4) Für alle Rechtsbeziehungen anlässlich des Vertragsverhältnisses findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung von Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (5) Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

**§ 2 Salvatorische Klausel**

Die Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Altenburg, im April 2024  
Spielkartenfabrik Altenburg GmbH